

pendium, das der Pfarrer dem Stellvertreter gibt, ist eigentlich kein Stipendium mehr, sondern eine Entschädigung für eine Dienstleistung.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Verhältnis zwischen dem Bischof und seinem Diözesangericht.) Der Bischof Spiridion überweist eine gegen einen Kurialbeamten eingebrachte Klage unter Berufung auf can. 1572, § 2, an die zweite Instanz zur erstinstanzlichen Erledigung, obwohl die erste Instanz, d. i. das Diözesangericht des Bischofs Spiridion, geltend macht, daß die Voraussetzungen des vom Bischof herangezogenen Kanons fehlen und deswegen absolute Inkompetenz des zweitinstanzlichen Gerichtes vorliege. — Wer hat recht? fragt der Einsender des Kasus.

Den Klagegrund selbst gab der Einsender bloß allgemein und nicht in concreto an, weshalb kein Urteil darüber gefällt werden kann, ob die Voraussetzungen des vom Bischof Spiridion herangezogenen Kanons gegeben sind oder nicht. Andererseits bemerkte der Einsender zum Kasus, daß die Anwendung des can. 1572, § 2, an und für sich möglich wäre; demnach scheint der Bischof Spiridion doch recht zu haben. Übrigens ist dies einerlei für die Lösung der anderen Frage, die viel wichtiger ist, nämlich ob die zweite Instanz, an die die Klage überwiesen wurde, absolut oder auch bloß relativ inkompetent ist oder nicht.

Die Gerichte erster und zweiter Instanz, d. h. die Diözesan- und Metropolitangerichte, sind ganz gleich organisiert. Sie sind Organe, durch welche die Bischöfe Recht sprechen; schon daraus geht hervor, daß die Gerichte dem Bischof untergeordnet, ihm unterstellt sind und mit ihm ein Tribunal (can. 1573, § 3) und somit eine Instanz bilden. Der Bischof ist der Leiter seines Gerichtes (cfr. can. 1576, §§ 2 und 3), der Bischof behält seine potestas iudicialis und kann sie jederzeit persönlich ausüben, ausgenommen die Fälle des can. 1572, § 2 (can. 1578); sie geht also nicht restlos auf das Gericht, bezw. auf den Offizial und Vizeoffizial über, vielmehr ist und bleibt sie für den Bischof eine potestas nativa et ordinaria. Wer aber eine potestas iurisdictionis ordinaria hat, der kann sie, ganz oder teilweise, einem anderen mitteilen oder delegieren (can. 199, § 1); ganz bestimmte Worte sind dazu nicht vorgeschrieben und daher nicht notwendig, es genügt, daß die Intention des Deleganten aus dem Wortlaut herausgelesen werden kann.

Mit welchen Worten der Bischof Spiridion die eingebrachte Klage an die zweite Instanz zur erstinstanzlichen Erledigung abtrat, ist nicht mitgeteilt worden. Der Einsender des Kasus spricht bloß vom Überweisen; dieser Ausdruck genügt oder kann wenig-

stens genügen, um von einer Delegation reden zu können. Liegt nun also im mitgeteilten Falle eine Delegation vor, dann kann von einer absoluten oder auch bloß relativen Inkompétenz des ersuchten Gerichtes keine Rede sein.

Marburg a. d. Drau.

Prof. Dr Vinko Močnik.

(Schlichtung der Kompetenzstreitigkeiten und Verhältnis zwischen den Gerichten.) Die Frage nach der Schlichtung der Kompetenzstreitigkeiten und dem Verhältnis zwischen den kirchlichen Gerichten hängt mit der Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Bischof und dem Diözesangericht aufs engste zusammen, da es sich ja, wie der Einsender des Kasus schreibt, um dieselbe *causa* handelt. Der Sachverhalt ist nun folgender: Im Rechtshilfeverfahren stellt das ersuchte Gericht fest, daß das ersuchende Gericht *in causa* absolut unzuständig, allein zuständig das ersuchte Gericht ist. Auf Grund dessen lehnt das ersuchte Gericht die angestrebte Rechtshilfe ab, das ersuchende Gericht dagegen verweigert die Vornahme von requirierten Rechtshandlungen, bestreitet dem ersuchten Gericht jedes Recht *in causa* und verlangt blinden Gehorsam. Das ersuchende Gericht ist II. Instanz für das ersuchte Gericht. — Wer hat recht?

Augenscheinlich handelt es sich hier um einen Kompetenzstreit, den, wenn ich den Einsender des Kasus recht verstehé, das bischöfliche Gericht, nämlich des Bischofs Spiridion, direkt mit seiner II. Instanz auszutragen suchte, wobei es jedoch abgewiesen wurde; das ist, soweit ich sehe, der Schlußakt des Rechtshilfeverfahrens, worauf die Weigerung des abgewiesenen Gerichtes folgte, die erbetenen Rechtshandlungen vorzunehmen.

Das Vorgehen des abgewiesenen Gerichtes steht mit den Vorschriften des Kodex nicht im Einklang; Kompetenzstreitigkeiten schlichten nämlich nicht die beteiligten Gerichte selbst untereinander und keines von ihnen, auch wenn es übergeordnet ist, kann und darf vom anderen „blindem Gehorsam“ verlangen, wie im vorliegenden Falle. Den Weg zur Schlichtung von Kompetenzstreitigkeiten weist uns can. 1612; der Entscheidung des höheren Richters, bezw. des Apostolischen Legaten oder der Apostolischen Signatur, haben sich beide um die Kompetenz streitenden Gerichte einfach zu fügen.

Ähnlich verhält es sich mit der Weigerung, die ersuchten Rechtshandlungen vorzunehmen. Sie verstößt gegen can. 1570, § 2, auf Grund dessen ein jedes Gericht das Recht hat, in auxilium vocandi aliud tribunal, somit dieses aliud tribunal die entsprechende Pflicht hat, das vorzunehmen und zu vollführen, um was es ersucht wurde. Alle kirchlichen Gerichte ohne Ausnahme, mögen sie über- oder beigeordnet sein, haben sich gegen-